

SATZUNG

der dem
Verband der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichtsbezirks Celle e.V.
angeschlossenen **Bestattungsbeihilfekasse**

§ 1 NAME UND SITZ DER KASSE

Die Kasse führt den Namen:

„Bestattungsbeihilfekasse des Verbandes der Gerichtsvollzieher
des Oberlandesgerichtsbezirks Celle e.V., Sitz Hannover“.

§ 2 ZWECK DER KASSE

Die Kasse hat den Zweck, den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes eine einmalige Beihilfe zu gewähren. Bereits pensionierte Berufskollegen können Mitglieder der Bestattungsbeihilfekasse bleiben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1.) Jedes aktive Mitglied gehört dieser Kasse ohne weiteres an (§ 8 d. S.) •
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten vollen Beitrages
(Verbandsbeitrag und Beitrag zur Bestattungsbeihilfekasse).

§ 4 BEITRÄGE

Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist nach jedem Sterbefall für den nächsten Sterbefall im Voraus zu entrichten.

§ 5 DIE KASSE UND KASSENPRÜFUNG

Der Kassenführer des Verbandes hat die Beiträge zur Bestattungsbeihilfekasse einzuziehen und für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt zusammen mit der Prüfung der Vereinskasse durch dieselben Kassenprüfer.

Die Gelder der Bestattungsbeihilfekasse sind getrennt von den Geldern der Vereinskasse zu verwalten (buchungstechnisch).

§ 6 HÖHE DER VERGÜTUNG

Die Höhe der Bestattungsbeihilfe wird jährlich von der Generalversammlung für das nächste Rechnungsjahr festgesetzt.

An die Hinterbliebenen ist die gesamte Summe auszuzahlen, jedoch abzüglich evtl. rückständiger Beiträge, die nicht höher als 3 Quartalsbeiträge sein dürfen, andernfalls überhaupt kein Anspruch an die Bestattungsbeihilfekasse besteht. Durch die Vorauszahlung der Beiträge ist für sofortige Unterstützung Vorsorge getroffen.

Für die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist zunächst ein eventuell vorhandenes Guthaben aus vorherigen Sterbefällen zu verwenden. Reicht dieses Guthaben für die anstehende Auszahlung der Bestattungsbeihilfe aus, kann auf den Einzug eines Sterbefallbeitrages verzichtet werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 7 EMPFANGSBERECHTIGTER

Jedes Mitglied der Bestattungsbeihilfekasse hat sofort nach seiner Aufnahme dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich die genaue Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den die Beihilfe nach seinem Tode zu zahlen ist.

Etwaige Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Wurden keine Daten mitgeteilt, ist für die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe das Konto des verstorbenen Mitglieds zu benutzen, dass für die Beitragszahlung benutzt wurde, sofern das verstorbene Mitglied als Konto(mit)inhaber aufgeführt ist.

§ 8 FOLGEN DES AUSSCHIEDENS

Scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, so verliert es auch die Ansprüche aus der Bestattungsbeihilfekasse, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 d. S. Platz greifen.

§ 9 AUFLÖSUNG DER KASSE

Für die Auflösung der Kasse gelten die Vorschriften des § 25 des Abschnitts A der Verbandssatzung.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften des § 23 des Abschnitts A der Verbandssatzung.

Die vorstehenden Satzungen des Abschnitts B sind in der Generalversammlung in Hannover am 22. Mai 1971 angenommen worden.

Der Vorstand

Reinholz, Vorsitzender

Ost, Geschäftsführer

Diese Satzung wurde hinsichtlich des § 3 ergänzt und auf der Generalversammlung am 15. Mai 1976 beschlossen.

Der Vorstand

Klinkert, Vorsitzender

Tadge, Geschäftsführer

Diese Satzung wurde hinsichtlich der §§ 2,3,4,5,6 und 7 ergänzt und auf der Generalversammlung am 15.11.19 beschlossen.

Der Vorstand

Küssner, Vorsitzender

Hahne, stellv. Vorsitzender

Stummeyer, Geschäftsführer